

ARBEITSHILFE (STAND: 05.09.2019)

Digitalbonus.Niedersachsen

FAQ – Häufig gestellte Fragen zur Antragstellung

— **Welche Dokumente muss ich zusammen mit dem Antrag einreichen?**

Es muss das Antragsformular und die De-minimis-Bescheinigung eingereicht werden. Eine Vorlage von Vergleichsangeboten o.ä. ist nicht erforderlich. Sollten im Einzelfall weitere Unterlagen benötigt werden, kommen wir auf Sie zu.

— **Ich bin ein Kleinunternehmen. Kann ich einen Antrag stellen?**

Ja, bei dem Hinweis im Antragsformular „Beachten Sie bitte, dass im Rahmen dieser Richtlinie nur kleine und mittlere Unternehmen (KMU) antragsberechtigt sind.“ sind Kleinunternehmen ebenfalls als kleine Unternehmen anzusehen.

— **Muss ich für die Investitionen bei Verwendungsnachweis auch Vergleichsangebote einreichen?**

Nein, die Vorlage von Vergleichsangeboten ist nach Ziffer 3.1 der AnBest-P nicht erforderlich.

— **Welche Voraussetzungen müssen die IKT-Hard- bzw. Software erfüllen?**

Mit den Investitionen muss eine Prozessveränderung im Arbeits- oder Produktionsprozess erreicht werden.

— **Die Dokumentationspflichten in meinem Betrieb sind neuerdings gesetzlich vorgeschrieben. Hierfür benötige ich spezielle Software. Ist diese Investition förderfähig?**

Nein, bei gesetzlichen Vorschriften ist keine Förderung über den Digitalbonus.Niedersachsen möglich.

— **Was ist unter IKT-Grundausstattung zu verstehen?**

Investitionen für Arbeitsplatzrechner oder Standardsoftware wie SAP, Microsoft Office etc.

— **Ist mein Planungsbüro als kleines freiberufliches Planungsbüro einzustufen?**

Für die Einstufung als kleines Planungsbüro müssen ebenfalls die KMU-Grenzen eingehalten werden. Zusätzlich müssen Sie im Bereich BIM (Building Information Modeling) tätig sein.

— **Ich möchte Soft- bzw. Hardware anschaffen. Die Einzellizenz kostet 3.000 Euro brutto. Ist das förderfähig?**

Wenn Sie nur eine Einzellizenz anschaffen, ist die Investition nicht förderfähig. Wenn Sie zwei oder mehr Lizenzen derselben Software anschaffen, ist dies förderfähig (siehe Ziffer 2.1 und 2.2 der Richtlinie. Der Kaufpreis muss 5.000 Euro brutto überschreiten). Diese Wertgrenze gilt auch bei Zusammenaktivierung von Soft- und Hardware.

— **Kann ich für unterschiedliche Maßnahmen zwei Anträge stellen?**

Nein, es ist nur eine einmalige Antragstellung möglich.

— **Sind Anschaffungen, die über Miete finanziert werden, förderfähig?**

Nein, der Investitionsbegriff muss eingehalten werden, d. h. die Wirtschaftsgüter müssen aktiviert werden. Mieten werden als Aufwendungen gebucht.